

„Wir haben es selbst in der Hand, die GOZ gut zu nutzen“

FVDZ-Webtalk. Lässt sich eine Zahnarztpraxis mit einer fast 40 Jahre alten Gebührenordnung noch wirtschaftlich führen? Oder eröffnet die GOZ auch Spielräume, damit die Praxis, das Team und am Ende auch die zahnärztliche Versorgung nicht in Gefahr sind? Diese Fragen standen beim jüngsten FVDZ-Webtalk „GOZ richtig anwenden – Abrechnung mit System“ im Fokus.

Autorin: Melanie Fügner

Die Gebührenordnung für Zahnärzte stammt aus dem Jahr 1988. Sie wurde zwar zuletzt 2012 angepasst, allerdings ohne dass der Punktwert (von ursprünglich 11 Pfennig) angehoben wurde. Parallel sind die Preise in den vergangenen Jahrzehnten auf allen Ebenen gestiegen. Vor allem die Energiekosten schlagen zu Buche. Auch spiegelt die GOZ die moderne Zahnmedizin nicht wider. Doch alle Forderungen nach einer Anpassung blieben folgenlos. Wie lässt sich dieses Missverhältnis in der Zahnarztpraxis ausgleichen? Ist es heute nicht mehr möglich, mit der GOZ wirtschaftlich zu arbeiten? Die Antwort beim jüngsten Webtalk des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte kam schnell und deutlich: Doch, das geht!

Die Vizepräsidentin der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Dr. Romy Ermler, der Vorstandsvorsitzende der Zahnärztlichen Abrechnungsgesellschaft (ZAeG), Dr. Andreas Janke, und der FVDZ-Bundesvorsitzende Dr. Christian Öttl – alle drei praktizierende Zahnärzte in eigener Praxis – haben aufgezeigt, welche Spielräume die Abrechnung nach der GOZ hat und dass der Umgang mit diesen Spielräumen eine Teamleistung sein sollte.

Nachteil gegenüber dem BEMA

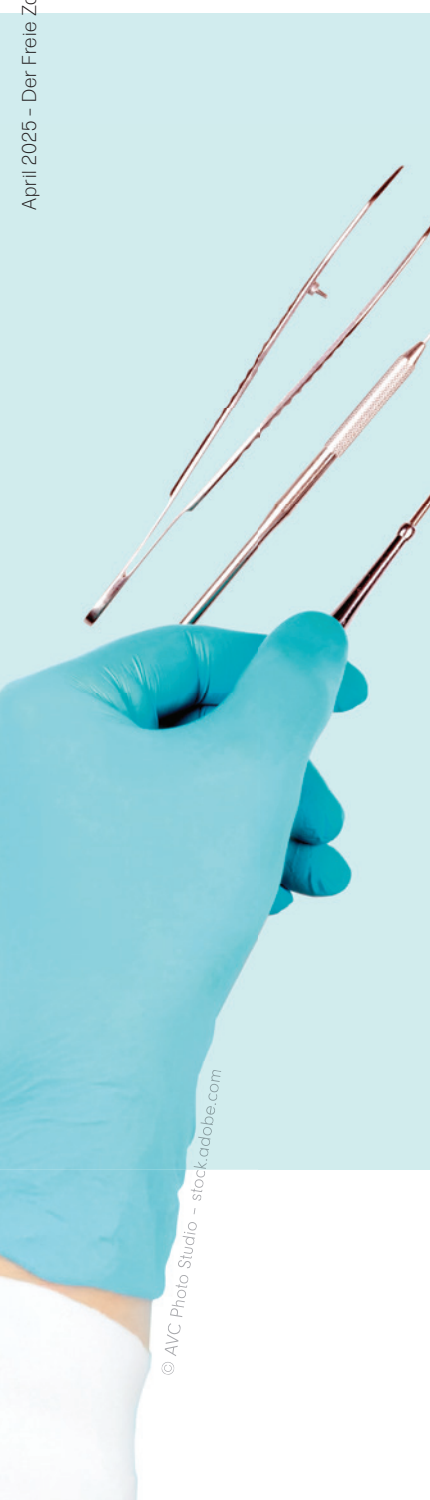
„Wir können heute nicht mehr von einer wirtschaftlichen GOZ sprechen“, konstatierte Ermler. Während der Punktwert der Gebührenordnung für Privatversicherte und für Eigenanteile von gesetzlich Versicherten im Stillstand verharrt sei, habe der Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (BEMA) eine Steigerung von 9,6 Prozent erlebt. Die GOZ sei also nicht an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden, während die Betriebskosten der Praxen kontinuierlich stiegen.

Dennoch lässt sich die GOZ richtig anwenden, wie der Webtalk gezeigt hat. Richtig heißt in dem Fall, Möglichkeiten von Steigerungssätzen und Analogberechnung zu nutzen, Vereinbarungen mit den Patientinnen und Patienten zu treffen und die Zahlen genau im Blick zu behalten.

Gemeinsames „Mindset“ im Team

Schließlich ermöglicht § 5 GOZ, den Steigerungssatz anzuwenden. Darüber hinaus eröffnen auch § 6 (analoge Berechnung von Gebühren für Leistungen, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen wurden) und § 2 (abweichende Vereinbarungen mit den Patienten) Spielräume. Und statt an den Gegebenheiten zu verzweifeln, ermunterten die Experten alle Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie ihre Praxisteams, diese Spielräume auch wirklich zu nutzen. Was offenbar bisher noch nicht flächendeckend der Fall ist. Denn laut Statistik werden in Deutschland nur 16,6 Prozent aller zahnärztlichen Leistungen über den 2,3-fachen Steigerungssatz berechnet.

Das sollte sich ändern, meinte ZAeG-Vorsitzender Janke. Die Steigerungssätze müssten seiner Überzeugung nach an die betriebswirtschaftlich kalkulierte Arbeitsstunde angepasst werden, da der Zeitaufwand ja ein Kriterium für den Steigerungsfaktor ist. „Ich muss mich beim Blick auf den Heil- und Kostenplan immer zusammen mit meinem Team fragen: Schaffe ich die Behandlung in der Zeit?“, erläuterte er. Sofern das nicht der Fall sei, sollte der Steigerungsfaktor angepasst werden. Sei es die Prophylaxe, die Behandlung seitens angestellter Kolleginnen und



Kollegen oder die eigene Arbeit als Praxisinhaber – alles müsse sorgfältig kalkuliert werden. „Auch die Prophylaxe-Mitarbeiterin muss darauf achten, dass sie keinen Patientenleerlauf hat“, nannte Janke ein Beispiel und sprach in Zusammenhang mit der verzahnten Teamverantwortung vom „gemeinsamen Mindset“, einem gemeinsamen Selbstverständnis.

„Der Preis ist nicht ausgedacht“

Den möglichen Vorwurf, dass die Festlegung der Preise willkürlich sei, räumte er im Vorfeld aus: „Der Preis ist ja nicht ausgedacht, sondern dient dazu, dass es die Praxis auch künftig noch gibt – und mit ihr die Mitarbeiter und die zahnmedizinische Versorgung.“ Janke appellierte auch an eine gute und ehrliche Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten. Die würden schon verstehen, wenn eine Behandlung für dieses oder jenes Honorar nicht möglich sei. Zumal es alle betreffe. Immer mehr Privatpatienten müssen je nach ihrem gewählten Versicherungstarif bei zahnmedizinischen Behandlungen Eigenanteile bezahlen.

Wertvolle Hilfestellungen

Der FVDZ-Bundesvorsitzende Öttl rief die Zuhörer des Webtalks ebenfalls auf, die vorhandene GOZ so zu nutzen, dass die Praxis überleben, qualitativ hochwertige Zahnmedizin und die flächendeckende Versorgung erhalten bleiben können: „Wir haben es selbst in der Hand“, fasste er zusammen. „Die GOZ ist nur so schlecht, wie man sie anwendet.“ Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte bietet auch regelmäßige Hilfestellungen an. Zum Beispiel gibt es seit Ende März eine kostenlose Broschüre „GOZ meistern – kein Honorar verschenken – Versorgung sichern“, die auf der FVDZ-Website (www.fvdz.de) heruntergeladen werden kann. Zudem hat der FVDZ 2024 wieder ein Kurzverzeichnis BEMA, GOZ, GOÄ mit Entscheidungshilfe herausgegeben und seit Kurzem auch einen kostenlosen GOZ-Flyer im Download-Portfolio. Darüber hinaus erscheinen in jeder DFZ-Ausgabe hilfreiche Abrechnungstipps.

Auch die Bundeszahnärztekammer bietet nützliche Informationen zum Thema an. Auf der BZÄK-Website (www.bzaek.de) gibt es viele hilfreiche Infos für den Umgang mit der GOZ, beispielsweise Musteranträge oder Merkblätter für Patienten.

An einem Strang ziehen

Grundsätzlich, da waren sich die Experten des Webtalks einig, sollten die Kolleginnen und Kollegen bei der Anwendung der GOZ an einem Strang ziehen. Auch BZÄK-Vizepräsidentin Ermler rief die Zahnärzteschaft zur Geschlossenheit auf: „Nur gemeinsam können wir es schaffen, unsere GOZ zu reformieren.“ Die BZÄK arbeite beispielsweise im Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen zusammen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung und den Beihilfestellen von Bund und Ländern daran, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Die Diskussionen und Beschlüsse des Gremiums seien nicht immer leicht, weil dort ein Einstimmigkeitsgebot herrsche. Aber die Zusammenarbeit sei wichtig.

Der Webtalk ist unter www.youtube.com/fvdzpresse zu sehen. ■



EINFACH VIERFACH!

Der Fluoridlack mit 4-facher Fluoridierung durch Natriumfluorid*, Calciumfluorid*, Olafur* und Dectaflur* für kleine und große Patienten.

- ✓ Einfach anzuwenden: Haftet auch an leicht feuchten Zähnen und kann somit zeitsparend appliziert werden
- ✓ Abrechnung der Lackanwendung bei allen Kindern vom 6. bis zum 72. Lebensmonat, jeweils zweimal pro Kalenderhalbjahr**
- ✓ Made in Germany



→ Ihr persönlicher Kontakt:
Tel. 0611-9271901

* Schmoedel & Splith, ZZMK Universitätsmedizin Greifswald: Fluoride & kariesprotektive Effekte – Steckbriefe zu vier verschiedenen Fluoridverbindungen. Quintessenz das Magazin 2024;5: 34-35.

** BEMA-Nr. FLA – Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung